

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG-Org) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158, geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe vom 20. Juli 2006 i. V. m. § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der aktuellen Fassung die

S a t z u n g

für das Jugendamt (Fachdienst Jugend) des Landkreises Nordwestmecklenburg

Präambel

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt errichtet.

Das Jugendamt wird im Landkreis Nordwestmecklenburg als Fachdienst Jugend bezeichnet und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachdienstes Jugend.

I. Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein weiterer Ausschuss im Sinne des § 114 Abs. 7 Satz 2 KV M-V. Er entscheidet gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 vom Kreistag gewählte stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied des 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat und weitere beratende Mitglieder an, wobei
 - a) bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Sofern die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.

b) beratende Mitglieder sind

1. der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (FD Jugend) oder dessen Vertretung,
 3. ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 4. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird,
 5. ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 6. ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
 7. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 8. ein Vertreter der Jugendorganisation, der durch die jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendringes angehört.
 9. eine Person, welche die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertritt.
- (3) Der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wird nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen.
Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder entschieden.

(6) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(7) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung und einen ständigen Unterausschuss Jugendarbeit / Sportförderung. Ihnen gehören jeweils 5 Mitglieder an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse haben eine beratende Funktion und bereiten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend ihrer Zuständigkeit vor. Sie treten bei Bedarf zusammen.

II. Verwaltung des Jugendamtes (FD Jugend)

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Fachdienstleiter im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

III. Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2004 außer Kraft.

Grevesmühlen, 2007-03-27


Bräunig
Landrat